



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 30/26

Luxemburg, den 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-613/24 | Kommission / Portugal (Besondere Schutzgebiete – Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs)

### **Doppelte Vertragsverletzung: Portugal wird zur Zahlung von 10 Mio. Euro verurteilt, weil es einem Urteil des Gerichtshofs, mit dem ein Verstoß gegen die Habitatrichtlinie festgestellt worden war, nicht nachgekommen ist**

*Der Gerichtshof verhängt außerdem ein Zwangsgeld in Höhe von 41 250 Euro pro Tag bis zur vollständigen Umsetzung des Urteils, wobei das Zwangsgeld nach Maßgabe der erzielten Fortschritte nach und nach herabgesetzt wird*

Die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Europa gehören zu den wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union. Die Habitatrichtlinie<sup>1</sup> trägt dazu bei, indem sie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, aber auch der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sicherstellt. Zu diesem Zweck errichtete sie das Netz „Natura 2000“, das größte ökologische Netz der Welt. Natura 2000 soll kohärent und länderübergreifend das langfristige Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume in Europa sichern. Das Netz umfasst von den Mitgliedstaaten gemäß der Habitatrichtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete (BSG) sowie nach der Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> ausgewiesene besondere Schutzgebiete.

Auf Grundlage der Habitatrichtlinie und mit Blick auf die Einrichtung von Natura 2000 erstellt die Europäische Kommission in Abstimmung mit jedem der Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung<sup>3</sup>. Die betroffenen Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Die besonderen Schutzgebiete unterliegen einer besonderen Schutzregelung, in deren Rahmen die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist, erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen<sup>4</sup>.

Am 5. September 2019 hat der Gerichtshof ein Urteil<sup>5</sup> erlassen, in dem er festgestellt hat, dass Portugal seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, insgesamt 61 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung<sup>6</sup> in den atlantischen und mediterranen biogeographischen Regionen innerhalb der in der Richtlinie festgelegten Fristen als besondere Schutzgebiete auszuweisen sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Da Portugal dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist, erhob die Kommission am 21. September 2024 eine neue Vertragsverletzungsklage. Sie beantragte beim Gerichtshof die Verhängung von finanziellen Sanktionen.

### **Der Gerichtshof stellt die Nichtdurchführung seines ersten Urteils fest und verurteilt Portugal zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds.**

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass **die von Portugal erlassenen Rechtsvorschriften, die sich darauf beschränken, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen, ohne jeweils die natürlichen Lebensraumtypen oder die dort vorkommenden geschützten Arten anzugeben, nach wie vor unzureichend sind, um der Habitatrichtlinie nachzukommen<sup>7</sup>.**

Anschließend stellt der Gerichtshof fest, dass **Portugal immer noch keine geeigneten Erhaltungsmaßnahmen ergriffen hat**.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass **es sich um besonders schwerwiegende, fortgesetzte Verstöße Portugals gegen das Umweltrecht der Union handelt**. Da **das portugiesische Hoheitsgebiet eine große biologische Vielfalt aufweist**, die 99 Lebensraumtypen und 335 Arten umfasst, die von der Habitatrichtlinie erfasst werden, steht für das gemeinsame Erbe der Union dort besonders viel auf dem Spiel. Daher sowie aufgrund der **beträchtlichen Dauer** des Verstoßes und in Anbetracht der **Zahlungsfähigkeit Portugals setzt der Gerichtshof den Pauschalbetrag auf 10 Millionen Euro fest**.

**Der Gerichtshof hält es für angemessen, auch ein Zwangsgeld zu verhängen, um Portugal zu veranlassen, die Vertragsverletzung abzustellen: Angesichts der Bedeutung der Wirkungen des Netzes in der Natura-2000-Strategie müssen die finanziellen Sanktionen so lange aufrechterhalten werden, bis das letzte der 61 betroffenen besonderen Schutzgebiete angemessen geschützt ist.** Portugal wird daher verurteilt, an die Kommission ein **Zwangsgeld in Höhe von 41 250 Euro pro Tag** (entsprechend 55 noch immer nicht geschützten Gebieten x 750 Euro) ab dem heutigen Tag bis zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 5. September 2019 zu zahlen, vermindert um 750 Euro pro Tag für jedes besonders geschützte Gebiet, in Bezug auf das diesem Urteil nachgekommen wurde.

**HINWEIS:** Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls](#) die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> [Richtlinie 92/43/EWG](#) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: Habitatrichtlinie).

<sup>2</sup> [Richtlinie 2009/147/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

<sup>3</sup> Gemäß der Habitatrichtlinie ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ein Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp oder eine Art, zu deren Erhaltung die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten erforderlich ist, in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des Netzes "Natura 2000" und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in den betroffenen biogeographischen Regionen beiträgt. Die Richtlinie bezeichnet fünf biogeographische Regionen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane Region. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

<sup>4</sup> Diese Maßnahmen können spezifische Bewirtschaftungspläne oder in andere Raumordnungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen umfassen.

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2019, Kommission/Portugal (Ausweisung und Schutz von besonderen Schutzgebieten), [C-290/18](#).

<sup>6</sup> Diese Gebiete wurden von der Kommission in der [Entscheidung 2004/813/EG](#) vom 7. Dezember 2004 für die atlantische biogeographische Region und in der [Entscheidung 2006/613/EG](#) vom 19. Juli 2006 für die mediterrane biogeographische Region ausgewählt.

<sup>7</sup> Bis zum 2. Februar 2022, dem Stichtag für die Beurteilung dieses zweiten Verstoßes (d. h. zwei Monate, nachdem die Kommission Portugal am 2. Dezember 2021 ein Aufforderungsschreiben übermittelt hatte), war keine der Rechtsverordnungen zur Festlegung dieser Lebensraumtypen und Arten veröffentlicht worden. Am 27. November 2024 befanden sich nur 29 dieser Rechtsverordnungen im Verabschiedungsprozess, während die Arbeiten an den übrigen Texten

noch im Gange waren. Bis zum 24. März 2025 waren nur 6 der 61 erwarteten Rechtsverordnungen zur Einstufung der betreffenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete verabschiedet und veröffentlicht worden, die erste davon am 6. Februar 2025 und die fünf anderen am 20. März 2025.